

**Österreichisches  
Forschungszentrum Seibersdorf Ges.m.b.H.**

Austrian Research Centre Seibersdorf



① A-2444 Seibersdorf  
EXPRESS

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. jur. Leopold GRATZ

Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3  
A-1017 Wien

*fi Ulmer*  
Bemerkung: GESETZENTWURF  
Zl. 3 GE/9

Datum: 17. FEB. 1987

Verteilt: 20. FEB. 1987 *je*

**Forschungszentrum Seibersdorf**

A-2444 Seibersdorf

Telefon: 02254-80\*

Telex: 014-353 fzs

Teletex: 61-322 2545-FZS

Telefax: 02254-80 DW 2118

**Bankverbindungen:**

O.A.-Bankverein: 26-34343/02

E. ö. Spar-Casse: 012-10122

Osterr. Länderbank: 106-100-432

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

Telefon (Durchwahl)

ST/Du/ki Dr. Duftschmid

\*2500 1987 02 13

**Betreff:**

Maß- und Eichgesetz, Novellen;  
Entwurf des BAfEuV für eine  
MEG-Novelle 1986;  
Schreiben des Bundesministeriums  
für Bauten und Technik, GZ 47601/1-407/86

Sehr geehrter Herr Präsident,

In der Anlage übersenden wir im Sinne des o.a. Schreibens des Bundesministeriums für Bauten und Technik unsere Stellungnahme zum Entwurf der Maß- und Eichgesetznovelle 1986 in 25-facher Ausfertigung zur Weitergabe an den zuständigen Ausschuß.

Mit freundlichen Grüßen

Österreichisches  
Forschungszentrum Seibersdorf  
Ges.m.b.H.

*ppa Büchlunger*

Anlage





# Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf Ges.m.b.H.

Austrian Research Centre Seibersdorf

④ A-2444 Seibersdorf

Bundesministerium für  
Bauten und Technik  
Sektion 4 - Technik

Landstr. Hauptstr. 55-57  
A-1031 Wien

## Forschungszentrum Seibersdorf

A-2444 Seibersdorf

Telefon: 02254-80\*

Telex: 014-353 fzs

Teletex: 61-322 2545-FZS

Telefax: 02254-80 DW 2118

## Bankverbindungen:

CA-Bankverein: 26-34343/02

E. ö. Spar-Casse: 012-10122

Österr. Länderbank: 106-100-432

Ihr Zeichen                    Ihre Nachricht vom  
47601/1-407/86

Unser Zeichen                    Sachbearbeiter  
ST/Du/ki Dr.Duftschnid

Telefon (Durchwahl) \*2500

Datum 1987 02 13

Betreff:

Maß- und Eichgesetz, Novellen;  
Entwurf des BafEuV für eine  
MEG-Novelle 1986

Sehr geehrte Herren,

zu dem uns vorliegenden Entwurf für die MEG-Novelle 1986 nehmen wir in offener Frist wie folgt Stellung.

1. Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird richtig festgestellt, daß Meßgeräte zur Messung ionisierender Strahlung auch als Folge der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl erhöhte Bedeutung erlangt haben, jedoch auch die von amtlichen Stellen zur Feststellung von Kontaminierungen bzw. Strahlungsaktivität von Personen, Lebensmittel etc. verwendeten Meßgeräte aufgrund fehlender Eichpflicht ungeeicht verwendet wurden, weshalb die Richtigkeit der Messungen sehr zweifelhaft sei. Im Widerspruch zu dieser Feststellung wird jedoch im gesamten Entwurf der MEG-Novelle lediglich die Eichpflicht bzw. meßtechnische Kontrolle von Dosimetern behandelt, während Aktivitätsmeßgeräte z.B. für Personen (Ganzkörperzähler und Ausscheidungsanalysen) oder für Lebensmittelproben sowie Kontaminationsmeßgeräte nicht in die Eichpflicht einbezogen werden. Unserer Meinung nach ist die Aktivitätsmessung vom Standpunkt gesundheitlicher Schäden, nicht nur für Lebensmittelproben, sondern auch z.B. bei der Anwendung von Radionukliden in der Nuklearmedizin mindestens ebenso wichtig, wie die Dosismessung im Strahlenschutz und in der Strahlentherapie.

④ Da Aktivitätsmeßgeräte z.B. aufgrund der ÖNORMEN (S5230, 5231, 5232) nicht unter den Begriff "Dosimeter" fallen und daher im Sinne des Entwurfes nicht eichpflichtig würden, schlagen wir vor,

Blatt 2 zum Brief an

Bundesministerium für Bauten  
und Technik  
Sektion 4 - Technik

1987 02 13



sämtliche Aktivitätsmeßgeräte und Kontaminationsmeßgeräte, insbesondere auch "Aktivimeter" im Sinne von DIN 6852, wie sie in der Nuklearmedizin häufig verwendet werden, der Eichpflicht bzw. der meßtechnischen Kontrolle zu unterstellen, wenn sie im amtlichen oder rechtsgeschäftlichen Verkehr, von staatlich autorisierten Versuchsanstalten, Ziviltechnikern und sonstigen Prüfstellen, welche Zeugnisse über physikalisch technische Untersuchungen ausstellen, verwendet werden oder wenn deren Anwendung durch Gesetz und Verordnung vorgeschrieben ist.

Die hiefür notwendigen, technischen Voraussetzungen für das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen sind u.E. unschwer erfüllbar, wobei wir darauf hinweisen dürfen, daß das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf, auf dessen Gelände sich das Laboratorium für ionisierende Strahlung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen befindet, die notwendigen Meßeinrichtungen für die Aktivitätsmessung in seinem Institut für Strahlenschutz besitzt und dem Bundesamt auf vertraglicher Basis, wie beim Dosimetrielaboratorium, jederzeit zur Verfügung stellen könnte.

2. In § 12 b (2) ist für wiederverwendbare Dosimeter (z.B. Thermolumineszenzdosimeter) die meßtechnische Kontrolle für jedes einzelne Dosimeter mit einer Wiederholungsfrist von zwei Jahren vorgeschrieben. Nicht wiederverwendbare Dosimeter (z.B. Filmdosimeter) unterliegen jedoch einer stichprobenweisen meßtechnischen Kontrolle. Diese Unterscheidung führt zu einer beträchtlichen Benachteiligung der wiederverwendbaren Dosimeter im Hinblick auf die Kosten und den administrativen Aufwand für die regelmäßige Kontrolle jedes einzelnen Dosimeters, wobei die eindeutig meßtechnisch besseren Dosimeter (TLD gegenüber Film) aus wirtschaftlichen Überlegungen in Hinkunft von der Verwendung ausgeschlossen und durch die meßtechnisch schlechteren Dosimeter verdrängt würden.

Weiters sprechen mehrere technische Gründe gegen die Vorschreibung der periodischen Kontrolle jedes Einzeldosimeters. Die autorisierte Dosimeterauswertestelle des Österreichischen Forschungszentrums Seibersdorf verwendet dzt. insgesamt ca. 50.000 Thermolumineszenzdosimeter zur Personenüberwachung im Sinne des Strahlenschutzgesetzes für mehr als 14.000 beruflich strahlenexponierte Personen. Bei der Vorschreibung der meßtechnischen Kontrolle jedes Einzeldosimeters müßten vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen allein für das ÖFZS jährlich ca. 25.000 Dosimeter der meßtechnischen Kontrolle unterzogen werden, was einem Durchsatz von 2 Dosimetern pro Minute für 40 Stunden während jeder Woche des Jahres entsprechen würde.





Blatt 3 zum Brief an Bundesministerium für Bauten  
und Technik  
Sektion 4 - Technik

1987 02 13

Abgesehen vom beträchtlichen Personalaufwand und den enormen Kosten für diese Tätigkeit, wäre die meßtechnische Kontrolle jedes Einzeldosimeters schon deshalb technisch undurchführbar, weil bei modernen TLD-Automaten Einzelkristalle in den Dosimeterplaketten verwendet werden, deren Zuordnung zur Dosimeternummer sich bei jeder Auswertung ändert.

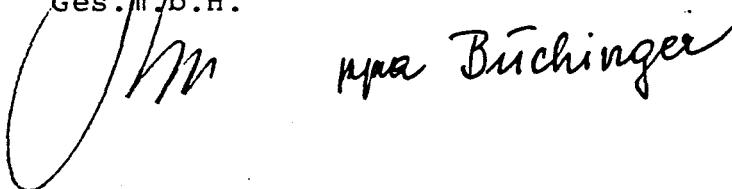
Wir schlagen daher vor, anstelle der in § 12 b (2) vorgesehenen Kontrolle jedes Einzeldosimeters die Durchführung monatlicher stichprobenweiser Kontrollmessungen durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen für jede autorisierte Dosimeterauswertestelle vorzuschreiben. Solche Kontrollmessungen werden in der Schweiz sowie in der Bundesrepublik Deutschland durch die Physikalisch Technische Bundesanstalt für die in der BRD zugelassenen amtlichen Dosimeterauswertestellen obligatorisch durchgeführt, und sind in den PTB-Mitteilungen 96 4/86 im Detail beschrieben.

Die Dosimeterauswertestelle des Österreichischen Forschungszentrums Seibersdorf unterzieht sich bereits seit längerer Zeit freiwillig einer solchen monatlichen Kontrollmessung durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, wodurch eine entsprechende Qualitätssicherung der Auswerteergebnisse gewährleistet wird.

Aufgrund unserer langjährigen Erfahrungen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes, unserer engen Kooperation mit dem Dosimetrie-laboratorium des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und als bei weitem größte autorisierte Dosimeterauswertestelle in Österreich ersuchen wir um Berücksichtigung unserer Vorschläge. Für ein Fachgespräch zur weiteren Erläuterung der o.a. Einzelheiten stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Österreichisches  
Forschungszentrum Seibersdorf  
Ges.m.b.H.

 Johann Büchinger

PS: Wunschgemäß ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme  
an den Präsidenten des Nationalrates.